

Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen sowie für die Benutzung der
Friedhofskapellen im Bereich des Fleckens Delligsen und des Trauerraumes im
Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Neufassung der Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Fleckens Delligsen sowie deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Die in dieser Satzung genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
 - c) bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte, bzw. mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (einschl. Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts)

1. Einzel- und Mehrfachgrabstätten

1.1 Einzelgrabstätte ab Vollendung des 5. Lebensjahres

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1.1.1 | Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre | 976,00 € |
| 1.1.2 | für jedes Jahr der Verlängerung | 39,00 € |

1.2 Einzelgrabstätte bis Vollendung des 5. Lebensjahres

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1.2.1 | Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre | 453,00 € |
| 1.2.2 | für jedes Jahr der Verlängerung | 30,00 € |

1.3 Doppelgrabstätte

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.3.1 | Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre | 1.326,00 € |
| 1.3.2 | für jedes Jahr der Verlängerung | 53,00 € |

1.4 Mehrfachgrabstätte (je Stelle)

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.4.1 | Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre | 1.005,00 € |
| 1.4.2 | für jedes Jahr der Verlängerung | 40,00 € |

2. Rasengrabstätten

2.1 Raseneinzelgrabstätte

- | | | |
|-------|---|------------|
| 2.1.1 | Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre | 2.140,00 € |
| 2.1.2 | für jedes Jahr der Verlängerung | 85,00 € |

2.2 Rasenmehrfachgrabstätte

- | | | |
|-------|---|------------|
| 2.2.1 | Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre | 3.033,00 € |
| 2.2.2 | für jedes Jahr der Verlängerung | 121,00 € |

3. Urnengrabstätten

3.1 Urnengrabstätte (bis 2 Urnen)

3.1.1 Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre 772,00 €

3.1.2 für jedes Jahr der Verlängerung 30,00 €

3.2 Urnengrabstätte (bis 4 Urnen)

3.2.1 für jedes Jahr der Verlängerung 30,00 €

3.3 Anonyme Urnengrabstätte

3.3.1 Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre 1.296,00 €

3.3.2 für jedes Jahr der Verlängerung 51,00 €

3.4 Halbanonyme Urnengrabstätte

3.4.1 Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre 1.735,00 €

3.4.2 für jedes Jahr der Verlängerung 66,00 €

3.5 Baumgrabstätte

3.5.1 Neuerwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre 1.528,00 €

3.5.2 für jedes Jahr der Verlängerung 61,00 €

(2) Gebühren für die Beisetzung

1. Aushebung und Wiederverfüllung einer Grabstelle, säubern und hügeln (ausschließlich Bepflanzung)

1.1 Leichen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.116,00 €

1.2 Leichen bis Vollendung des 5. Lebensjahres 217,00 €

1.3 Aschenurnen 316,00 €

(3) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Aussegnungsbereiches der Friedhofskapelle (einschl. Heizung und Beleuchtung) | 326,00 € |
| 2. Benutzung des Trauerraumes im DGH Varrigsen (einschl. Heizung und Beleuchtung) | 247,00 € |
| 3. Aufbewahrung von Leichen je Tag, die nicht im Flecken Delligsen beigesetzt werden (Leichenkühlzelle) | 47,00 € |

- | | |
|---|----------|
| (4) Gebühren für die Beantragung zur Errichtung oder Änderung eines Gedenkzeichens je Genehmigung | 100,00 € |
|---|----------|

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. November 2022 außer Kraft.

Delligsen, den 09.10.2023


Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

